Dipl.-Ing. (FH) Manfred Spinner

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz

Tuchplatz 11 88499 Riedlingen Telefon 07371/3660 Telefax 07371/3668

Email: ISIS_MSpinner@t-online.de



Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz

ISIS Manfred Spinner Tuchplatz 11 88499 Riedlingen

Guntram Zoller Florianstraße 5 Friedrich-Kraut-Straße 40

71665 Vaihingen an der Enz

9. Dezember 2019 A 1958

Lärmschutz Florianstraße 5, Vaihingen

1. Ausgangssituation

Herr Guntram Zoller betreibt einen Malerbetrieb auf seinem Grundstück Florianstraße 5 (Flurstück Nr. 422/3) in Vaihingen-Horrheim. Im Obergeschoss des Betriebsgebäudes befindet sich die Wohnung des Betriebsinhabers. Herr Zoller beabsichtigt nun die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes auf dem angrenzenden Grundstück 422/4. Das Grundstück 422/4 ist im Plan auf Seite 2 rot markiert. Hierzu sollen die genannten Grundstücke, derzeit im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEg), die Gebietsausweisung Dorfgebiet (MD) erhalten.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Stellungnahme ist eine qualitative Beurteilung des Konfliktpotentials des Bauvorhabens mit den vorhandenen Nutzungen im Umfeld (Landwirtschaft, Holzbe- und -verarbeitung) vorzunehmen und hinsichtlich der angestrebten Gebietsausweisung Dorfgebiet zu beurteilen.

2. Örtliche Gegebenheiten

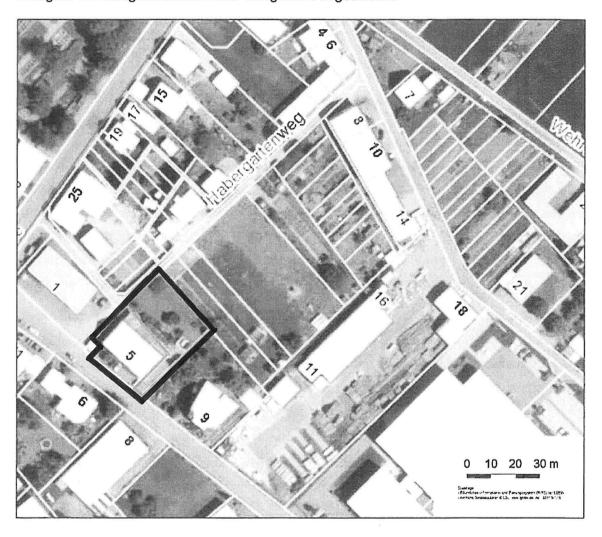
Die genannten Grundstücke (Flurstück Nr. 422/3 und 422/4) liegen entsprechend dem Bebauungsplan "Pfaffenäcker – Bietigheimer Straße, 1. Änderung" in einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEg). Nordwestlich grenzt eine als Kleingartenanlage ausgewiesene Fläche an das Flurstück Nr. 422/4. Nördlich des Habergärtenwegs befindet sich ein Dorfgebiet (MD).

Das Grundstück Florianstraße 9 (Flurstück Nr. 422/5) südöstlich des Baugrundstücks ist ebenfalls mit einem Gebäude, das sowohl gewerbliche Anteile als auch eine Wohnung enthält, bebaut. Auch diesem Grundstück ist die Gebietsausweisung eingeschränktes Gewerbegebiet (GEg) zuzuordnen.

An die Kleingartenanlage und das eingeschränkte Gewerbegebiet grenzt in östlicher Richtung ein Gewerbegebiet (GE), wobei das nächstgelegene Grundstück durch den holzbe-



und -verarbeitenden Betrieb Braun Holzbau genutzt wird. In dem früheren Sägewerk werden heute Holzpaletten hergestellt. Das bereits zugeschnittene Holz wird angeliefert und in dem nordöstlichen Betriebsgebäude (Kanalweg 18) zu Paletten verarbeitet. Hierbei werden Druckluftnagler eingesetzt. Der Betriebshof wird durch die vorhandenen Betriebsgebäude bezüglich des Baugrundstücks Zoller weitgehend abgeschirmt.



3. Qualitative Beurteilung

Bei der am 22. November 2019 durchgeführten Ortsbesichtigung konnten keine erheblichen Lärmeinwirkungen aus den gewerblichen Nutzungen am Baugrundstück festgestellt werden. Die Ortsbesichtigung fand gegen 11 Uhr statt, so dass von üblichen betrieblichen Tätigkeiten auszugehen war. Dies wurde auch durch wahrnehmbare Geräusche bei der Herstellung von Paletten und Staplerverkehr bestätigt.



Nach Auskunft von Herr Zoller wird bei der Firma Holzbau Braun werktags von ca. 7 bis 17 Uhr gearbeitet. Nachtarbeit findet im früheren Sägewerk nicht statt.

Ungeachtet des subjektiven Eindrucks bei der Ortsbesichtigung sind am Baugrundstück keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen in Form von Überschreitungen der schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm [1] für Dorfgebiete zu erwarten, wenn an der vorhandenen Wohnnutzung im Gebäude Florianstraße 9 die schalltechnischen Anforderungen an Gewerbegebiete erfüllt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch in der Kleingartenanlage ein Schutzanspruch gegenüber Gewerbelärm besteht (LAI-Hinweise zur Auslegung der TA-Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. Und 23. März 2017). Den Hinweisen ist zu entnehmen (Nr. 6.1): "Der Schutzanspruch für Friedhöfe, Kleingartenanlagen, soweit sie keine Gebiete sind und Wohnnutzung nach Bebauungsplan nicht zugelassen ist, und für Parkanlagen ergibt sich in der Regel nur für die Tageszeit. Das Schutzinteresse ist in der Regel hinreichend gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten wird". Der genannte Immissionsrichtwert entspricht der Anforderung an Dorfgebiete.

Ein Konflikt zwischen dem bestehenden Dorfgebiet samt der vorhandenen Tierhaltung und dem geplanten Dorfgebiet wird angesichts der gleichen Gebietsausweisung nicht erwartet.

Aus dieser Situationsbeschreibung leiten sich aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Ausweisung des Dorfgebiets und gegenüber dem Bauvorhaben auf dem Grundstück 422/4 ab.

Die Stellungnahme umfasst 3 Textseiten.

Manfred Spinner Dipl.-Ing.(FH)

Literatur

[1] TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz,
09. Juni 2017